

Niedertweniger = Bürgern gehören, wohl aber auf das in der Öffnung Dachslern befindliche Grundeigenthum derselben angewendet werden dürfe.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Obl. Notariats = Commission und dem Obl. Oberamte Regensburg zu Händen der Gemeinde Niedertwenigen und zu Beaufsichtigung der Execution zugestellt.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 17. Augustmonath 1824, betreffend die Erhebung der Filial Hütten zu einer eigentlichen Pfarrpfunde.

Auf den von der Obl. Finanz = Commission mit Weisung vom 13. d. M. hinterbrachten Bericht und Antrag über das unterm 19. Brachmonath an die Regierung gelangte Memorial der Gemeinde Hütten, womit dieselbe auf Veranlassung der jüngsthin erfolgten Beförderung ihres bisherigen Seelsorgers, den längst genährten Wunsch ausdrückt, daß die dortige Filial = Pfarre zu einer eigentlichen Pfarrgemeinde erhoben werden möchte, und zugleich anzeigt, was sie zu Beförderung und Erreichung dieses Zweckes in ökonomischer Hinsicht zu thun

gedenke, — hat der Kleine Rath, in sorgfältiger Würdigung der zu Unterstützung dieses Begehrens angeführten, besonders in dem empfehlenden Begleitschreiben des Hochwürdigen Kirchenraths entwickelten Gründe, sich auch seines Orts überzeugen müssen, daß es in kirchlichen und anderweitigen Rücksichten wünschbar und für die Gemeinde Hütten wohlthätig seye, wenn dieselbe aus ihrer precären kirchlichen Lage in ein festes Verhältniß versetzt werde, und daß dieselbe besonders auch wegen ihrer isolirten Lage auf der Grenze des Kantons Schwyz und Zug, und wegen ihrer ökonomischen Anstrengungen zu Erreichung des beabsichtigten Zweckes berücksichtigt zu werden verdiene; und es hat desnachen der Kleine Rath, in Genehmigung des Commissional = Antrags, beschlossen, die Filial Hütten zu einer Pfarrgemeinde zu erheben.

Was dann die Dotation dieser in die dritte Classe der Pfarrenen aufzunehmenden neuen Pfarrpfründe betrifft, so sollen dazu allervorderst die Bestandtheile des bisherigen Filial = Einkommens und die von der Gemeinde Hütten (neben dem Bau eines neuen Pfarrhauses) anerbottenen Beiträge verwendet, die noch mangelnden fl. 205 aber vom Staat übernommen werden.

Demnach bezahlen:

- a.) Das Amt Rüsnacht, wie bisanhin:
 12 Mütt Kernen.
 6 Eimer Wein.
- b.) Das Forstamt:
 3 Klafter Holz.
- c.) E. E. Stift zum Großen Münster, wie bis anhin:
 An Geld fl. 90.
- d.) Die Gemeinde Hütten soll bezahlen:
- 1.) Das Interesse von 1600 fl. aus dem dortigen Kirchen- Schul- und Armengut à 4 p^o mit fl. 64.
 - 2.) Das Interesse von einem seiner Zeit angelegten und seither geäufteten Capitalfond von fl. 3200 à 4 p^o mit fl. 128.
 - 3.) 5 Klafter Holz.
- e.) Zu Ergänzung der mangelnden 205 fl. übernimmt der Staat noch zu bezahlen:
 18 Mütt Kernen.
 9 Eimer Wein.
 70 fl. Geld;

welches alles zusammen (die Naturalien nach dem Cameralpreis in Geld gewerthet) die für die Pfründen der 3ten Classe gesetzlich ausgeworfene Besoldung von 625 fl. oder 1000 Frkn. ausmacht.

Da

Da nun auf diese Weise den Wünschen und Anträgen der Gemeinde Hütten und des Hochwürdigem Kirchenrathes entsprochen wird, und dadurch der größere Theil der Dotation dieser neuen Pfarrpfründe dem Staate zur Last fällt, so hat der Kleine Rath dagegen dieselbe in die Kategorie der übrigen Staats-Collatur-Pfründen aufgenommen, und es wird desnahen der Hochwürdigem Kirchenrath eingeladen, zur Besetzung derselben dem Kleinen Rathe gelegentlich den gesetzlichen Vorschlag einzugeben.

Auch wird die Gemeinde Hütten bey ihrem Anerbieten, ein neues anständiges Pfarrhaus (nach dem ihr von dem Baudepartement zuzustellenden Plan) auf eigene Kosten zu erbauen, und bis zu Vollendung des Baues dem Pfarrer eine anständige Wohnung anzuweisen, behaftet.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Obl. Finanz-Commission und dem Hochwürdigem Kirchenrathe zu seinen und zu Händen der Gemeinde Hütten zugestellt.